

Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses zur
Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung herzchirurgischer
Versorgung bei Kindern und Jugendlichen
gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V:
Korrektur der Anlage 1

Vom 19. August 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die Erstfassung der Richtlinie Kinderherzchirurgie beschlossen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Veröffentlichung der Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V im Bundesanzeiger ist aufgefallen, dass in der Anlage 1 (Herzchirurgische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen. Operationen- und Prozedurenschlüssel – OPS 2010) der OPS-Code „5-381.35“ (Endarteriektomie: Aorta: Gefäßprothese) fälschlicherweise zweimal aufgeführt wird.

Nach Auskunft des damaligen Fachexperten der Patientenvertretung und konsentierten Sachverständigen der AG, Herrn Prof. Dr. H. H. Kramer, Direktor der Klinik für Kinderkardiologie UK S-H, Campus Kiel, fehlt an dieser Stelle der OPS-Code 5-381.43 (Endarteriektomie: Arterien thorakal: Gefäßprothese).

Diesem Umstand wird mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss Rechnung getragen.

Da der Beschlussinhalt keine wesentliche Änderung i.S.d. 1. Kapitel § 14 Abs. 1 Satz 1 VerfO erfahren hat, war eine erneute Stellungnahme der Bundesärztekammer nicht einzuholen.

Berlin, den 19. August 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess